

**GESETZ
DER**

OFFENEN

TÜR

**Die wichtigsten
Fragen und Antworten
zum Partizipationsgesetz**



Die Beauftragte des Senats
für Integration und Migration

BERLIN



1.

Was ist das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG)?

Das PartMigG ist das novellierte Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) von 2010 und damit ein Gesetz zur Förderung der Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte.

2.

Was sind die Ziele des PartMigG?

Ziel des Gesetzes ist es, die Partizipation und die gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen des sozialen, kulturellen, ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Lebens in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft (Migrationsgesellschaft) zu fördern und durchzusetzen.

3.

Wie sollen diese Ziele erreicht werden?

Das PartMigG liefert konkrete Instrumente für eine größere Personalvielfalt in der Verwaltung und für mehr gesellschaftliche Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte.

Wesentliche Punkte des PartMigG:

- Menschen mit Migrationshintergrund werden bei der Besetzung von Stellen in besonderem Maße berücksichtigt. Ziel ist die Abbildung auf allen beruflichen Ebenen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Berlins.
- Durch verbindliche Regelungen bei Stellenausschreibungen sollen mehr Menschen mit Migrationsgeschichte gezielt angesprochen werden.

- Förderpläne und Zielvorgaben für Menschen mit Migrationshintergrund werden bei allen öffentlichen Stellen des Landes Berlin eingeführt.
- Die Anzahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund wird auf Basis freiwilliger Angaben erhoben.
- Die Berliner Verwaltung richtet ihre Angebote und Maßnahmen auf die Belange der Migrationsgesellschaft aus.
- Eine Fachstelle bei der Beauftragten des Senats für Integration und Migration begleitet die fachliche und personelle Ausrichtung der Verwaltung auf die Migrationsgesellschaft.
- Mitarbeitende des öffentlichen Diensts erhalten Fortbildungen zu migrationsgesellschaftlicher Kompetenz.
- Der Landesbeirat für Partizipation wird gestärkt und stärker fachlich ausgerichtet.
- Für die Belange der Roma und Sinti wird ein eigener Beirat eingerichtet.
- In jedem Bezirk wird ein Beirat für Partizipation und Integration gebildet.

4.

Was heißt Migrationsgesellschaft?

Eine Migrationsgesellschaft ist eine Gesellschaft, für die Einwanderung, aber auch Auswanderung oder Pendelmigration prägend sind. Dies drückt sich aus in einer Vielfalt der Sprachen, Bezüge, Religionen und Lebensweisen. Alle Berliner*innen bilden die Migrationsgesellschaft – denn auch diejenigen, die schon seit vielen Generationen in der Stadt leben, sind von dieser Vielfalt geprägt.

5.

Wer ist die Zielgruppe des PartMigG?

Die Zielgruppe des PartMigG sind Personen mit Migrationsgeschichte. Diese werden wie folgt definiert:

- Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.
- Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Der Begriff Migrationsgeschichte drückt die Wertschätzung der vielfältigen Biografien aus.

Weshalb wird der Begriff

6.

Migrationshintergrund beibehalten und soll unter den Beschäftigten in der Verwaltung erfasst werden?

Die im PartMigG vorgesehenen Fördermaßnahmen im Personalbereich sollen auf der Basis nachvollziehbarer Daten erfolgen. Deshalb wird auf die statistisch eingeführte Größe des Migrationshintergrunds als Annäherung an die Zielgruppe zurückgegriffen. Die Verwaltung erfasst auf Basis freiwilliger Angaben bei sich Bewerbenden und Beschäftigten den Migrationshintergrund, um sie gezielter ansprechen, einstellen und fördern zu können.

7.

Was ist migrationsgesellschaftliche Kompetenz und wie steht sie im Verhältnis zur Interkulturellen Kompetenz und zu Diversity-Kompetenz?

Migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist Teil von Diversity-Kompetenz.

Sie umfasst die Fähigkeit

- bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte beurteilen und entsprechend handeln zu können.
- die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden teilhabehemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.
- insbesondere in beruflichen Situationen Personen mit Migrationsgeschichte respektvoll und frei von Vorurteilen zu behandeln.

Der Begriff der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz löst das irreführende Konzept der interkulturellen Kompetenz ab. Migrationsgesellschaftliche Kompetenz umfasst die Vermeidung von Zuschreibungen und einen möglichst vorurteilsfreien, offenen und respektvollen Umgang aller mit allen. Für das kompetente Agieren in der Migrationsgesellschaft ist auch das Erkennen von und der kritische Umgang mit Rassismus zentral.

8.

Wie verhält sich das PartMigG zum Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)?

Das Berliner LADG dient dem Schutz vor Diskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes Berlin sowie der Herstellung und Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity). Das PartMigG hingegen dient

der besonderen Förderung und dem Nachteilsausgleich von Menschen mit Migrationsgeschichte in ihrem Zugang zu öffentlichen Leistungen und Positionen sowie zur gesellschaftlichen und politischen Partizipation.

9.

Wie verhält sich das PartMigG zum Berliner Landesgleichstellungsgesetz (LGG)?

Analog zum LGG, das den Nachteilsausgleich und die Förderung von Frauen zum Ziel hat, fördert das PartMigG Menschen mit Migrationsgeschichte. Die Gesetze stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig – auch deshalb, weil Menschen mit Migrationsgeschichte zur Hälfte Frauen sind.

10.

Wie verhält sich das PartMigG zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Das AGG dient auf Bundesebene ebenso wie das LADG auf Landesebene dem Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung. Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen, wegen ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Somit erlaubt das AGG auch explizit, Fördermaßnahmen zu ergreifen, um diese Benachteiligungen zu beseitigen. Diese werden im PartMigG für die Zielgruppe der Menschen mit Migrationsgeschichte ausgeführt.



Mehr Informationen unter
berlin.de/lb/intmig/partmig

Impressum: 2021. Die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin **Inhalt:** Dr. Birgit zur Nieden, Belma Bekos **Redaktion:** Belma Bekos, Birgit Gust, Tarik Kemper **Layout:** ariadne an der spree GmbH **Key Visual:** Büro Farbe